

Brüssel, den 14. Januar 2021  
(OR. en)

5264/21

ECOFIN 39  
UEM 9

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung der Entscheidung 98/683/EG des Rates vom 23. November 1998 über Wechselkursfragen in Zusammenhang mit dem CFA-Franc und dem Komoren-Franc  
- Annahme

---

1. Frankreich wurde durch die Entscheidung 98/683/EG des Rates vom 23. November 1998 über Wechselkursfragen in Zusammenhang mit dem CFA-Franc und dem Komoren-Franc ermächtigt, nach der Ersetzung des französischen Franc durch den Euro seine gegenwärtigen Vereinbarungen in Bezug auf Wechselkursfragen mit der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (Union économique et monétaire ouest-africaine, UEMOA), der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft (Communauté économique et monétaire de l'Afrique Centrale, CEMAC) und den Komoren fortzuführen.
2. Die Kommission hat am 20. Oktober 2020 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 98/683/EG des Rates vom 23. November 1998 über Wechselkursfragen in Zusammenhang mit dem CFA-Franc und dem Komoren-Franc vorgelegt (ST 12269/20). Die Empfehlung der Kommission enthält Änderungen am Titel und den Artikeln 3, 4 und 5 der Entscheidung des Rates vom 23. November 1998, um die potenzielle künftige Entwicklung hinsichtlich der Umbenennung des CFA-Franc und des Komoren-Franc widerzuspiegeln und Frankreich zu ermächtigen, seine gegenwärtigen Vereinbarungen mit der UEMOA, der CEMAC und den Komoren zu ersetzen, zusätzlich zu der Ermächtigung, Änderungen an den in der Entscheidung 98/683/EG des Rates vorgesehenen Vereinbarungen auszuhandeln und abzuschließen.

3. Die Rechtsgrundlage für die Annahme der Entscheidung 98/683/EG des Rates war Artikel 109 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, jetzt Artikel 219 Absatz 3 EUV. Die oben genannte Empfehlung der Kommission stützt sich auf dieselbe Rechtsgrundlage und wurde in der Arbeitsgruppe „Euro-Gruppe“ am 23. Oktober und in der Gruppe der Finanzreferenten am 25. November 2020 erörtert.
4. Am 3. November 2020 hat der Rat der Europäischen Union die Europäische Zentralbank um eine Stellungnahme zur Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 98/683/EG des Rates vom 23. November 1998 über Wechselkursfragen in Zusammenhang mit dem CFA-Franc und dem Komoren-Franc ersucht. Die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank wurde am 1. Dezember 2020 angenommen (ST 13739/20).
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, seine Zustimmung zu dem Text des Entwurfs für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 98/683/EG des Rates vom 23. November 1998 über Wechselkursfragen in Zusammenhang mit dem CFA-Franc und dem Komoren-Franc zu bestätigen (ST 12269/20 REV 1).
6. Nach Billigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Entwurf für einen Beschluss des Rates dem Rat (Auswärtige Angelegenheiten) zur Annahme auf seiner Tagung am 25. Januar zugeleitet.

---